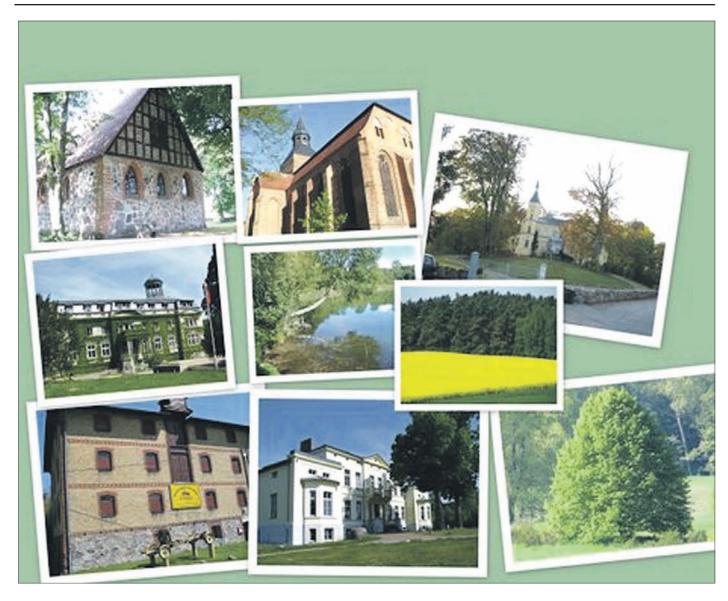


Jahrgang 7 Sonnabend, den 14. August 2010 Nr. 08/2010



# Sa schön ist unser Amt

Aus dem Rathaus

# Inhalts verzeichnis

		eite		und a	den	Gemeino	len	
1.	Aus dem Rathaus und den Gemeinden	•		0.000				_
1.1. 1.2.	Telefonliste der Stadtverwaltung Redaktion Amtsblatt	2 3						
1.2.	Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3	Tolofo	anlieta dar Stac	ltvorwalt	una Stornhora		
1.4.	Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg	3	reieic	onliste der Stac	itverwaii	lung Sternberg		
1.4.	und des Bürgerbüros in Brüel	3				Telefon/Fax (Vo	rwahl (	03847/)
1.5.	Sprechzeiten der Bürgermeister	3	Bürge	ermeister		Jochen Quandt		444 5 <b>12</b>
1.6.	Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4	Vorzin			Elke Cziesso		444 5 <b>12</b>
1.7.	Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg	•					Fax	: 444 5 <b>13</b>
	und Dabel	4	Zentra	ale:		Elke Drohsel		444 5 <b>10</b>
1.8.	Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4					Fax	444 520
1.9.	WEMAG - BAE Information für Kunden in der		1.	Allgemeine Ve	orwaltun	<b>a</b>		
	Stadt Brüel	4	٠.	Leiter:	zi waituii	Olaf Steinberg		444 5 <b>30</b>
1.10.	Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der			Lottor.		Olai Oleiliberg	Fax	: 444 5 <b>13</b>
	Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen			Personal:		Inge-Lore Dama		444 5 <b>28</b>
	Gruben	4	1.1	Amtsangelege	enheiten		ooriiko	1110 <b>20</b>
	Zahnärztlicher Notdienst	4		Gemeindever				
1.12.	Leserbrief	5		Recht, Versicl				
2.	Öffentliche Bekanntmachungen			Gundula Ruda	_	,		444 5 <b>29</b>
2.1.	Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dabel zur			Evelin Gartzke				444 5 <b>15</b>
	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mattenstieg	-	1.2.	Schulon Kita	lugond	, Sport, Amtsbla	**	
	Herrenweg-Johannes-RBecher-Straße"	_	1.2.	Margret Weihs		, Sport, Amisbia		444 5 <b>24</b>
	der Gemeinde Dabel	5		Brit Käker				444 5 <b>48</b>
2.2.	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung			Thomas Haese	ż			444 5 <b>25</b>
	des Bebauungsplans Nr. 1 "Mattenstieg-Herrenweg-							٥_0
	Johannes-RBecher-Straße" der Gemeinde Dabel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	5	1.3.	Standesamt				
2.3.	Ausfertigung des Beschlusses über die Änderung des			Brigitte Berkau				444 5 <b>18</b>
2.0.	Flurneuordnungsgebietes -		1.4.	Touristinfo				
	Flurneuordnungsverfahren "Mustin"	6		Egon Leesch				444 5 <b>36</b>
2.4.	Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadtwerke			Gabriele Kalm				444 5 <b>35</b>
	Sternberg - Eigenbetrieb der Stadt Sternberg	7					Fax	: 444 5 <b>70</b>
2.5.	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010		2.	Finanzverwalt	una			
	der Gemeinde Mustin	8		Leiter: Reinhar				444 5 <b>40</b>
2.6.	Nachtragshaushaltssatzung			Hannelore Top				444 5 <b>27</b>
	für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Sternberg	8		Rebekka Kinet				444 5 <b>26</b>
2.7.	1. Nachtragshaushaltssatzung	_	0.4	04				
0.0	für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Dabel	9	2.1	Stadtkasse; V Astrid Dei	olistreck	kung		444 5 <b>45</b>
2.8.	Nachtragshaushaltssatzung für das     Haushaltsiahr 2010 der Gemeinde Kuhlen Wenderf	9		Gudrun Panko	14/			444 5 <b>62</b>
2.9.	Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Kuhlen-Wendorf Jahresrechnung 2009 der Stadt Sternberg	10		Bärbel Beyer	vv			444 5 <b>46</b>
2.10.	Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Langen Jarchow	-		Beate Schwarz	7			444 5 <b>57</b>
	Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Mustin	11		Renate Kubat	-			444 5 <b>74</b>
	Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von	•		Sigrid Fischer				444 5 <b>43</b>
	Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen			-				
	und Plätzen	12	2.2.	Steuern und A	abgaben			444 E <b>47</b>
2.13.	Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von			Ingrid Bücher	<b>.</b>			444 5 <b>47</b> 444 5 <b>41</b>
	Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und	. –		Cornelia Köpck	\ <del>C</del>			<del>444</del> 3 <b>4 l</b>
	Plätzen	15	3.	Bauverwaltun	g			
2.14.	Gemeindevertretersitzung Gemeinde Langen			Leiter:		Jochen Gülker		444 5 <b>80</b>
0.45	Jarchow am 17.08.2010	18					Fax	: 444 5 <b>82</b>
2.15.	Zwangsversteigerungen Amtsgericht Parchim	18		Sabine Brinckr	nann			444 5 <b>81</b>
3.	Vereine und Verbände		3.1.	Hoch- und Tie	fbau			
3.1	Schützenfest in Brüel	19		Jörg Rußbült				444 5 <b>78</b>
3.2	Erfolgreiche Info-Börse in Sternberg	20		Edwin Junghar	าร			444 5 <b>77</b>
3.3	Aktionswoche des Lokalen Bündnisses für Familien	21		Horst Köbernic	k			444 5 <b>88</b>
3.4.	Freiwillige Feuerwehr	21	3.2.	Rauleitnlanun	na und Li	iegenschaften		
4.	Kultur, Tourismus, Freizeitangebote		J.Z.	Rolf Brümmer	y unu Li	cychischallell		444 5 <b>83</b>
4.1.	Karte des Amtes erschienen	21		Dorothea Behr	ens			444 5 <b>75</b>
4.2.	Ferienprogramm im Freilichtmuseum Groß Raden	22		Susanne Balze				444 5 <b>84</b>
4.3.	Aktionstag rund um Wildkräuter	22		Erika Mütz				444 5 <b>89</b>
4.4.	Veranstaltungsplan August/September 2010	22						
1 =	Dorfgemeinschaftshaus Borkow 4. Rosenfest 2010	20	4.	Bürgeramt				
4.5.		22		Leiter:		Eckardt Meyer		444 5 <b>73</b>
5.	Geburtstage des Monats	23					Fax	444 569

Tel. 038483/20861

Donnerstag

geschlossen

141. 0	0/2010		<u> </u>	Sterriberger Seemandschaft
4.1.	<b>Gewerbeamt</b> Martina Meyer	und Ordnung, Feuerwehr, 444 568	3	00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	Christine Bouvier Rosemarie Bartel	444 5 <b>64</b> 444 5 <b>86</b>	13. Wohngeldstelle	00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Angelika Dreßler Friedhofsverwaltung:	444 5 <b>85</b> Birgit Janz 444 5 <b>71</b>	Donnerstag 08.	00 Uhr bis 12.00 Uhr und 00 Uhr bis 16.00 Uhr
4.2.	Einwohnermeldeamt, E	_		
	Renate Schäfer Sabine Kropp	444 5 <b>61</b> 444 5 <b>63</b>	Amt Sternberger Seenland	
4.3.	<b>Wohngeld</b> Liane Blaschkowski	444 5 <b>60</b>	Sprechzeiten der Bürgerm	eister ————————————————————————————————————
4.4.		Telefon: Vorwahl 038483/	Gemeinde Bürgermeisterin/	
4.4.	Einwohnermeldeamt	Fax: 333 33	Bürgermeister Blankenberg	Sprechzeiten
	Renate Schäfer Wohngeldstelle Liane Blaschkowski	333 <b>17</b> 333 <b>13</b>	Herr Peter Davids	Dienstag 17.00 - 19.00 Uh Gemeindehaus Blankenberg Tel.: 038483/20733
5.	Stadtwerke	000 10	Borkow Frau Regina Rosenfeld	nach Absprache
0.		Fax: 444 5 <b>54</b> Kerstin Pohl 444 5 <b>51</b> Ilona Windolph 444 5 <b>50</b>		Dorfgemeinschaftshaus Borkow Tel.: 038485/20585 oder 0173/2617567
_		iiona windoipii 444 5 <b>30</b>	Stadt Brüel	0170/2017007
6.	<b>Bauhof</b> Dietmar Merseburger	2182 oder 0171/6055295	Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag 17.00 - 19.00 Uhi Bürgerhaus Brüel Tel.: 038483/33323
Re	daktion Amtsblatt		<b>Dabel</b> Herr Herbert Rohde	Dienstag 18.30 - 20.00 Uh Gemeindehaus Dabel
Th	omas Haese			Büro Tel.: 038485/20207
	lefon: 03847/444525		Hohen Pritz	no ale. A le anya a le a
Fa E-I	x 03847/444513 Mail haese@stadt-ster	nberg.de	Frau Britta Täufer	nach Absprache Tel.: 038485/20618 Büro Tel.: 038485/20460
			Kobrow	
	fonliste der öffentlichen E mt Sternberger Seenland	•	Herr Olaf Schröder	jeden 1. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr Sporthalle Kobrow oder telefonisch unter
	nof Sternberg	03847/2182		038487/311146
	nof Brüel	038483/33331/017 03847/2712	<b>Kuhlen-Wendorf</b> Herr Ralf Toparkus	Sprachtaga
	othek Sternberg othek Brüel	038483/33340	пен пан тораткиз	Sprechtage 23.08.2010 17.00 Uh
Bade	eanstalt natmuseum	03847/2874 03847/2162		Gemeindehaus Kuhlen 06.09.2010 17.00 Uh
Kind	ergarten	03847/2465		FFw Wendorf
	anlage	03847/312071		20.09.2010 17.00 Uh Gemeindehaus Kuhlen
	Sternberg dschule Sternberg	03847/311945 03847/2622		Tel.: 038486/20520
	idschule Sternberg idschule Brüel	038483/293010	Langen Jarchow	101 000400/20020
	onale Schule Brüel	038483/293030	Frau Christa Richelieu	nach Absprache
	thalle Sternberg	03847/2713		Tel.: 038483/29448
-	thalle Brüel	038483/20040	<b>Mustin</b> Herr Berthold Löbel	nach Abanyacha
	tlerheim Sternberg	03847/2806	Hell Bertiloid Lobei	nach Absprache Tel.: 038481/20725 oder
	twerke Sternberg twerke Sternberg (Bereit:	03847/444550 schaft) 0171/7119336,		0172/3137080
Juu		0171/7119337	Sternberg	
Was	serwerk	03847/2393	Herr Jochen Quandt	nach Absprache Tel.: 03847/444512
	ungszeiten der Stadtverw ernberg und des Bürgerb		Weitendorf Herr Bernd Knoll	Mo Fr. nach Absprache Tel.: 038483/20675
	tverwaltung Sternberg		<b>Witzin</b> Herr Bruno Urbschat	nach Absprache
	ag, Dienstag, Mittwoch,			Tel.: 038481/20000
Freita	•	0.00 Uhr bis 12.00 Uhr 1.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Zahrensdorf Herr Alfred Nuklies	nach Abenracha
Mittw		3.00 Uhr bis 15.30 Uhr	Herr Ailleu Nukiles	nach Absprache Gemeindebüro Zahrensdorf Tel 038483/20861

### Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

# Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

Dienstagvon 12.00 Uhr bis 18.00 UhrDonnerstagvon 13.00 Uhr bis 17.00 UhrFreitagvon 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

### Stadtbibliothek Brüel

### August-Bebel-Straße 1

Montag geschlossen

**Dienstag** 10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

**Mittwoch** 14.00 - 17.00 Uhr **Donnerstag** 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

### **Gemeindebibliothek Dabel**

Wilhelm-Pieck-Straße 20

**Dienstag** von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr **Donnerstag** von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

### Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Dienstag von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

### Heimatmuseum Sternberg

### Öffnungszeiten:

Oktober bis April - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mai bis September - Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Juli und August - auch am Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### **Heimatstube Dabel**

W.-Pieck-Straße 20, 19406 Dabel, Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

### Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

### **Ansprechpartner:**

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722226 Sternberg 03847/4359838

### WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

### Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

- 1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
  - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130

- für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
- für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
- Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
- 4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
- 5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

### WEMAG AG BAE GmbH

### Information der Stadtwerke Sternberg

# zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an: NWL

Norddeutsche Wasser Logistik GmbH Vielbecker Weg 8 b 23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter

Tel.: 03881/757801, Fax: 03881/757484

oder über

E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

### Ihre Stadtwerke

### Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

# Sprechtage des Bürgermeisters der Gemeinde Kuhlen/Wendorf

Datum/Monat	Uhrzeit	Ort	Art der Veranstaltung
23.08.2010	17.00	Gemeindehaus Kuhlen	Sprechtag
06.09.2010	17.00	Wendorf FFw.	Sprechtag
20.09.2010	17.00	Gemeindehaus Kuhlen	Sprechtag
04.10.2010	17.00	Gustävel FFw.	Sprechtag
18.10.2010	17.00	Gemeindehaus Kuhlen	Sprechtag
01.11.2010	17.00	Wendorf FFw.	Sprechtag
15.11.2010	17.00	Gemeindehaus	Sprechtag
06.12.2010	17.00	Gustävel FFw.	Sprechtag
20.12.2010	17.00	Gemeindehaus Kuhlen	Sprechtag

In unserer Redaktion ging folgender Leserbrief mit der Bitte um Veröffentlichung ein:

### Werte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen nachstehenden Beitrag mit der Bitte. ihn in geeigneter Form in Ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

### Archiv übernahm 80-jährige Originalzeichnungen

Wilhelm Mennerich, wurde am 25. Dezember 1907 in Tripkau, Kr. Hagenow als Sohn des Ziegelmeisters Jürgen Mennerich geboren und erlernte nach seiner Schulentlassung das Ziegeleihandwerk. In den Jahren 1928 bis 1932 fertigte er während seines Studiums im Technikum in Sternberg zahlreiche Zeichnungen für diesen Industriebereich an.

Als Ziegeleitechniker pachtete Wilhelm Mennerich (Bild) im Januar 1938 die städtische Ziegelei der Stadt Malchow bei Waren (jetzt Müritzkreis) und war Pächter bis 1951 und danach bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1972 deren Betriebsleiter.

Bevor er aus dem Berufsleben ausschied, übergab er dem damaligen Oberingenieur Frank Richter im Ziegeleikombinat Neubrandenburg, Sitz Möllenhagen, vier seiner gefertigten Originalzeichnungen, um sie vor dem Verlust oder einer Vernichtung zu bewahren. Der engagierte Fachmann und angesehene Malchower Bürger Wilhelm Mennerich verstarb am 29.06.1976 und fand seine letzte Ruhestätte auf dem städtischen Friedhof der Inselstadt. Frank Richter zog in den 80er-Jahren in sein Elternhaus bei Freiberg und begann in seinen Ablagen aufzuräumen. Hierbei fand er diese Originalzeichnungen, übersandte sie mir mit der Bitte, diese dem Stadtarchiv in Malchow zu übergeben. Diesem Wunsch entsprach ich (Foto rechts) gern und die Übergabe wurde kürzlich vollzogen. Stadtarchivar Dieter Kurth (links) zeigte sich dankbar über diese 80 Jahre alten und sehr gut erhaltenen Originalzeichnungen, nach denen damals umfangreiche Baumaßnahmen in der Stadtziegelei vorgenommen wurden. Bisher lagen und standen nur drei Dokumentationen und zwei Broschüren zur Geschichte der Ziegelei dem Archiv zur Verfügung. Nun sind es auch diese Zeichnungen, die im Findbuch unter dem Zeichen W. 3.28 erfasst und aufgenommen wurden und der Nachwelt erhalten bleiben.

### Text und Bilder: Erich Rottenau





# Öffentliche Bekanntmachungen

### **Gemeinde Dabel**

der Bürgermeister -

### Bekanntmachung der Gemeinde Dabel

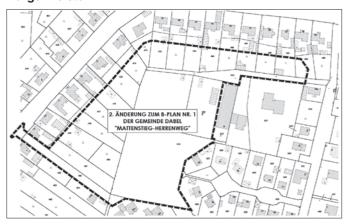
Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dabel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mattenstieg-Herrenweg-Johannes-R.-Becher-Straße 1" der Gemeinde Dabel Der Geltungsbereich umfasst den unten dargestellten Bereich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabel hat in ihrer Sitzung am 07.07.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Mattenstieg-Herrenweg-Johnanes-R.-Becher-Straße" beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Sternberg, 19.07.2010

gez. Rohde (Siegel) Bürgermeister



### Gemeinde Dabel

- Der Bürgermeister -

### Bekanntmachung der Gemeinde Dabel

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Mattenstieg-Herrenweg-Johannes-R.-Becher-Straße" der Gemeinde Dabel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Wohnbebauung der Wilhelm-Pieck-Straße
- im Osten durch das Grundstück der Grundschule Dabel,
- im Süden durch die Wohnbebauung Mattenstieg,
- im Westen durch die Wohnbebauung der Johannes-R.-Becher-Straße

### begrenzt.

Die Gemeinde Dabel hat in ihrer Sitzung am 04.08.2010 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 öffentlich auszulegen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mattenstieg-Herrenweg-Johannes-R.-Becher-Straße" der Gemeinde Dabel und die dazugehörige Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen vom Landkreis Parchim, vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin und vom Forstamt Gädebehn liegen in der Zeit

### vom 23.08.2010 bis zum 24.09.2010

im Bauamt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 in 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns

Einsicht öffentlich aus. Der Begründung ist ein gesonderter Umweltbericht beigefügt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt wurden und mit ausgelegt werden:

- eine Bestandsbewertung des Plangebietes,
- eine Bewertung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft,
- eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Informationen zur geplanten Ausgleichsfläche,
- artenschutzrechtliche Prüfung.

Diese Informationen sind dem Bebauungsplan, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dabel, den 05.08.2010

gez. Rohde

Bürgermeister Siegel

# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

- Flurneuordnungsbehörde -

Dienstort: 19370 Parchim, Lübzer Chaussee 12

AZ: 5433.3-5-60/0974

Flurneuordnungsverfahren: "Mustin" Gemeinde: Mustin Landkreis: Parchim

### Öffentliche Bekanntmachung

# Ausfertigung des Beschlusses über die Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren "Mustin", Landkreis Parchim ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

### Gemarkung Flur Gemeinde Flurstücke 106, 107, 108/1, 165/4, Mustin Mustin 232/1, 232/2 Mustin Lenzen 1 29/1, 46, 54 - 64, 68/1, 70, 119 - 126, 129, 133, 137/1, 139/1, 139/2, 140, 142, 150 - 152/1, 158 - 164, 165/1, 178 - 180 Mustin Bolz 1 91, 93/1 - 93/2, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 98 - 100

Gleichzeitig wird das Flurneuordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mustin	Mustin	2	19
Mustin	Ruchow	1	70, 174/1, 174/2, 182 - 204, 206

Das Zuziehungsgebiet umfasst 219,9238 ha. Aus dem Flurneuordnungsgebiet werden 25,1900 ha ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1545 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet

ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch verschiedene Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Parchim in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens:

### "Mustin" mit Sitz in Mustin.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten FlurbG). mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

### ٧.

### Begründung:

Die Zuziehung bzw. der Ausschluss der genannten Flurstücke erfolgt aus katastertechnischen und flurneuordnerischen Gründen, um Unstimmigkeiten zwischen dem Kataster und den örtlichen Gegebenheiten neu regeln zu können.

Durch die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse werden bestehende Nutzungskonflikte gelöst und klare gesicherte Eigentumsstrukturen geschaffen. Die Zuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Bolz soll die Eigentumsregelung für Teile der Straße von Lenzen nach Bolz ermöglichen. Das Straßenflurstück soll in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Ansonsten gelten die Begründungen des Anordnungsbeschlusses vom 18.01.2010 auch für das Zuziehungsgebiet.

Bei der Zuziehung handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes, die von der Flurneuordnungsbehörde gem. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz angeordnet werden kann.

### VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Parchim, den 27.07.2010

gez. A. Winkelmann

(LS)

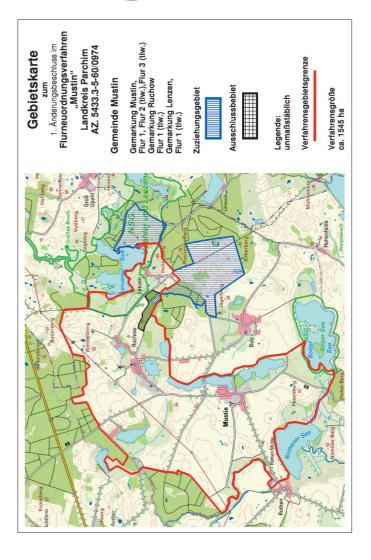
### Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, den 27.07.2010







Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadtwerke Sternberg - Eigenbetrieb der Stadt Sternberg

# Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadtwerke Sternberg

 Der Jahresabschluss der Stadtwerke Sternberg wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH mit dem Datum 15. Juni 2010 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

### "Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Sternberg, Sternberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes sowie gemäß § 15 Abs. 1 KPG über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsetze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnisse n entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

Berlin, den 15. Juni 2010

Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

### Konrad Pochhammer Wirtschaftsprüfer

Dr. Steffen Görlitz Wirtschaftsprüfer

- 2. Mit Datum vom 22.07.2010 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG)
- 3. Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg stellt durch Beschluss vom 06. Juni 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 wie folgt fest:

Bilanzsumme: 17.554.013,19 € Umsatzerlöse: 1.708.222,78 € Jahresüberschuss: 270.308,10 €

4. Der Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 270.308,10 € ist den Rücklagen zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2009, der Lagebericht, der Betätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes werden in der Zeit vom 01.09.2010 bis 30.09.2010 bei der Stadt Sternberg - Stadtwerke im Rathaus Zimmer 35 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

Sternberg, den 02.08.2010



### Haushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mustin vom 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	311.600 €
	in der Ausgabe auf	311.600 €
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	208.900 €
	in der Ausgabe auf	208.900 €
fes	stgesetzt.	

3 4	-	
Es	werden festgesetzt:	
1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000 €

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
		(Grundsteuer A)	200 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Ge	werbesteuer	250 v. H.

Mustin, den 25.03.2010



### Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Mustin liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15.09.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmer bisher festge- setzt au	
	€	€	€	€
im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben im Vermögens-	-	11.200 11.200	7.102.900 7.102.900	7.091.700 7.091.700
 haushalt die Einnahmen die Ausgaben	- -	188.300 188.300	2.053.200 2.053.200	1.864.900 1.864.900

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag		
	der Kredite	von bisher	243.300 € (unverändert)
	davon für Zwecke der		
	Umschuldung	von bisher	0 € (unverändert)
2	der Cocemthetree der		

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 537.500 € (unverändert)

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

Jahresgewinn auf

von bisher 100.000 € (unverändert)

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert

Steuerart	gegenüber	auf
	bisher v. H.	nunmehr v. H.
Grundsteuer A	270	unverändert
Grundsteuer B	350	unverändert
Gewerbesteuer	305	unverändert

Mit dem Nachtragswir	tschaftspla erhöht um	in werden: vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festge- setzt auf	
	€	€	€	€
1. im Erfolgsplan				
die Erträge auf die	250.000	-	1.724.000	1.974.000
Aufwendungen auf	248.000	-	1.722.000	1.970.000

2.000

4.000

im Finanzplan     der Mittelzu-/     Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit 59.000 323.000 - der Mittelzu-/ Mittelabfluss	264.000
aus der Investitionstätigkeit -30.000 -340.000	310.000
Mittelabfluss aus der	
Finanzierungstätigkeit 0 -73.000 3. der Gesamtbetrag der Kredite für	73.000
Investitionen und Investitionsförder-	
	1.872.000
der Umschuldung1.872.000	1.872.000
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	)
4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000 (unv.	)

- 5. Die Stellenübersicht weist 6,65 Stellen in Vollteiläquivalenten aus
- 6. Der Stand des Eigenkapitals

_	betrug zum 31.12.			
_	des Vorvorjahres beträgt zum 31.12.	2.200.526	11.253.200	13.453.726
-	des Vorjahres voraussichtlich beträgt zum 31.12.	2.395.450	11.200.000	13.595.450
	des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	2.500.000	11.000.000	13.500.000

### Sternberg, den 12.07.2010



### Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Sternberg liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15,09.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dabel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

mi dom madimage				
	erhöht	vermindert	und damit de	r
	um	um	Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträg gegenüber nunmel bisher festge- setzt au	
	€	€	€	€
I. im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	17.100 17.100		1.167.500 1.167.500	1.184.600 1.184.600

### 2. im Vermögens-

haushalt

die Einnahmen 422.300 203.800 626.100 die Ausgaben 422.300 203.800 626.100

Es werden neu festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € (unverändert) davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € (unverändert) 2. der Gesamtbetrag der
- Verpflichtungs-0 € (unverändert) ermächtigungen von bisher 3. der Höchstbetrag der
- Kassenkredite von bisher 50.000 € (unverändert)

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenuber	aur	
	bisher v. H.	nunmehr v. H.	
Grundsteuer A	280	unverändert	
Grundsteuer B	330	unverändert	
Gewerbesteuer	300	unverändert	

### Dabel, den 7.7.2010



### Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Dabel liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15.09.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Offnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.07.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

vermindert und damit der

Gesamtbetrag des

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht

				Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festge- setzt auf	
	€	€		€	€
1. im Verwaltung	s-				
haushalt					
die Einnahmen	18.700,00		0,00	699.300,00	718.000,00
die Ausgaben	18.700,00		0,00	699.300,00	718.000,00
2. im Vermögens	-				
haushalt					
die Einnahmen	634.300,00		0,00	129.900,00	764.200,00
die Ausgaben	634.300,00		0,00	129.900,00	764.200,00
8.2					

### **§ 2**

Ës	werden neu festgesetzt	:	
1.	der Gesamtbetrag		
	der Kredite davon für Zwecke der	von bisher	0 € (unverändert)
	Umschuldung	von bisher	0 € (unverändert)

der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-

ermächtigungen von bisher 0 € (unverändert)

3. der Höchstbetrag der

Kassenkredite von bisher 69.000 € (unverändert)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

Steuerart	gegenüber	auf	
	bisher v. H.	nunmehr v. H.	
Grundsteuer A	250	unverändert	
Grundsteuer B	300	unverändert	
Gewerbesteuer	275	unverändert	

Kuhlen-Wendorf, den 09.08.2010

gez. Toparkus Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Kuhlen-Wendorf liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15.09.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1,19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

### Impressum

# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft



Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -

Auflagenhöhe: 7.950

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,

17209 Sietow, Tel. 039931/57 90, Fax: 039931/579-30

http://www.wittich.de; E-mail:info@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,

17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen

beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

### Jahresrechnung 2009 der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V. S. 410) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 06.07.2010, Beschluss-Nr. BVS-030/2010

 die Jahresrechnung 2009 der Stadt Sternberg mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

### Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO - Stadt Sternberg

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen			
Soll-Einnahmen	7.028.086,88 €	2.896.148,64 €	9.924.235,52 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	336.057,51 €	336.057,51 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	154,00 €	154,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.401,11 €	0,00 €	3.401,11 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.024.685,77 €	3.232.052,15 €	10.256.737,92 €
Ausgaben			
Soll-Ausgaben:	7.000.885,77 €	2.968.011,70 €	9.968.897,47 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
+ Neue Haushaltsausgabereste	23.800,00 €	269.612,73 €	293.412,73 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	5.572,28 €	5.572,28 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00€	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	7.024.685,77 €	3.232.052,15 €	10.256.737,92 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15.09.2010 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, den 09.07.2010

Quandt Bürgermeister

### Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Langen Jarchow

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Jarchow vom 08.06.2010, Beschluss-Nr. VLJ-023/2010 die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Langen Jarchow mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

### Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Langen Jarchow

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen			
Soll-Einnahmen	205.193,37 €	279.202,26 €	484.395,63 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	9.356,00 €	0,00€
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	205.193,37 €	279.202,26 €	484.395,63 €
Ausgaben			
Soll-Ausgaben:	205.193,37 €	279.202,26 €	484.395,63 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	205.193,37 €	279.202,26 €	484.395,63 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Der Bürgermeisterin wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15.09.2010 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, den 20.07.2010



### Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Mustin

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mustin vom 25.03.2010, Beschluss-Nr. BVM-011/2010

 die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Mustin mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

### Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Mustin -

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen			
Soll-Einnahmen	343.176,63 €	80.776,84 €	423.953,47 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00€
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00€
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	343.176,63 €	80.776,84 €	423.953,47 €
Ausgaben			
Soll-Ausgaben:	343.176,63 €	76.976,84 €	420.153,47 €
(darin enthalten Überschuss: 7.529,80 €)			
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	343.176,63 €	80.776,84 €	423.953,47 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00€

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 16.08.2010 bis 15.09.2010 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, den 27.07.2010



### Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 06.07.2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1

### Beitragstatbestand

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Sternberg Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

### § 2

### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel \*233 §\*4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

gel	m beitragsfähigen Aufwand nören insbesondere die sten für	Anteile der am beitrag Anlieger- straße	sfähigen A	ufwand
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheits-			
	streifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2.	Gehweg (einschl. Sicherheits-			
	streifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %
3.	Radwege (einschl. Sicherheits-			
	streifen)	75 %	50 %	30 %
4.	Kombinierte Geh- und Radwege	1		
	(einschl. Sicherheitsstreifen			
_	und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
5.	unselbstständige Park- und			
	Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	unselbstständige Grünanlagen,	75.0/	00.0/	<b>50</b> 0/
_	Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und		00.0/	
	Mischflächen	75 %	60 %	-
	Fußgängerzonen	60 %	A I O	
	Wirtschaftswege	Siehe § 3	ADS. 3	
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

### Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichsund Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),

- Ausgleichspflanzungen
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- den Anschluss an andere Einrichtungen
- Bauleitungs- und Planungskosten

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von Stadt Sternberg getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

### 1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

### 2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

### 3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landesund Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

- (6) Die Stadt kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

### § 4

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke), nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 verteilt.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

- (3) Die Verteilung des Aufwandes auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (4) Soweit die Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke nach Absatz 5 als baulich oder gewerblich nutzbar gelten, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 1 bis 4. Für
- 1. die Gesamtfläche berücksichtigungsfähiger Grundstücke,
  - a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
  - b) die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
  - c) die nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind und
- die von Absatz 5 nicht erfassten, weder als baulich noch gewerblich nutzbar geltenden Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 5.
- (5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegende Restfläche;
- die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Au-Benbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich:
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bleibt unberührt;
- 5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage, im Fall von Nummer 4 Buchst. b) die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

### § 5

### Verteilungsmaßstäbe

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

- Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,3.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 5 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn sie
    - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

### 2. auf denen

- a) die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) oder Buchst. d) bis f) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
- b) die Höhe der baulichen Anlagen nach Nummer 1 Buchst.
   b) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- c) die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. c) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§

- 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (5) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken,
- a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sportund Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5, soweit sich aus Buchstabe b) nichts anderes ergibt,
  - b) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Friedhof nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,3,
- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) überwiegendem Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) überwiegender Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Lagerplätze) 1,0,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5,
    - soweit sich aus Buchstabe c) nichts anderes ergibt,
  - c) sie als Friedhof genutzt werden, 0,3,
  - d) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0,
    - für die Restfläche gilt Buchstabe a),
  - e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0, für die Restfläche gilt Buchstabe b),
  - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,5,
  - für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb), g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5,
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
      - für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb).

Der Nutzungsfaktor für die Teilflächen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis g) wird bei mehrgeschossiger Bebauung mit einem Erhöhungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bestimmt wird. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gilt Absatz 1, für die Bestimmung des Erhöhungsfaktors Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Umgriffsfläche im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis f) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem

Grundstück befindlichen, nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstücks, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

### § 6

### Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für die

- Fahrbahn.
- 2. Gehwege,
- 3. Radwege,
- kombinierten Geh- und Radwege,
- 5. unselbstständige Park- und Abstellflächen,
- 6. unselbstständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
- 7. Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. Entwässerungseinrichtungen,

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung).

### § 7

### Abschnittsbildung

- (1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).
- (2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

### ន ន

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, den Aus- und Umbau, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes. Die endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

### § 9

### Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

### § 10

### Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 11

### Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

### § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 22.03.2000 außer Kraft.

Sternberg, den 08.07.2010





### Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg vom 08.07.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V an-

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 08/10 vom 14.08.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

### Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.07.2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Beitragstatbestand

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Dabel Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

### § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel \*233 §\*4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtig am beitragsfähigen Aufwand Anlieger- Innerorts- Haupt straße straße verkel straß		
	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2.	Gehweg (einschl. Sicherheits- streifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %

3.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
4.	Kombinierte Geh- und Radwege	. 0 , 0	00 /0	00 /0
	(einschl. Sicherheitsstreifen			
	und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
5.	unselbstständige Park- und			
	Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	unselbstständige Grünanlagen,			
	Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und			
	Mischflächen	75 %	60 %	-
11.	Fußgängerzonen	60 %		
12.	Wirtschaftswege	Siehe § 3 /	Abs. 3	
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

# Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichsund Ersatzflächen
  - (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung).
- Ausgleichspflanzungen
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- den Anschluss an andere Einrichtungen
- Bauleitungs- und Planungskosten.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Au-Benbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von Stadt Sternberg getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. <u>Innerortsstraßen</u>

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landesund Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

- (6) Die Gemeinde Dabel kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

### **§ 4**

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke), nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 verteilt.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Die Verteilung des Aufwandes auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (4) Soweit die Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke nach Absatz 5 als baulich oder gewerblich nutzbar gelten, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 1 bis 4.

### Für

- 1. die Gesamtfläche berücksichtigungsfähiger Grundstücke,
  - a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
  - b) die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
  - c) die nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind und
- die von Absatz 5 nicht erfassten, weder als baulich noch gewerblich nutzbar geltenden Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 5.
- (5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegende Restfläche;
- die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich:
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und

- einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bleibt unberührt.
- 5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage, im Fall von Nummer 4 Buchst. b) die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

### § 5

### Verteilungsmaßstäbe

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,3.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 5 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn sie
    - aa) bebaut sind, die h\u00f6chste Zahl der tats\u00e4chlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

### 2. auf denen

 a) die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) oder Buchst. d) bis f) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,

- b) die Höhe der baulichen Anlagen nach Nummer 1 Buchst.
   b) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- c) die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. c) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (5) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken,
- a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5, soweit sich aus Buchstabe b) nichts anderes ergibt,
  - b) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Friedhof nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,3,
- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) überwiegendem Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) überwiegender Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Lagerplätze) 1,0,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5,
    - soweit sich aus Buchstabe c) nichts anderes ergibt,
  - c) sie als Friedhof genutzt werden, 0,3,
  - d) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0,
    - für die Restfläche gilt Buchstabe a),
  - e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0, für die Restfläche gilt Buchstabe b),

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,5,
  - für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,1,5,
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
    - für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb).

Der Nutzungsfaktor für die Teilflächen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis g) wird bei mehrgeschossiger Bebauung mit einem Erhöhungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bestimmt wird. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gilt Absatz 1, für die Bestimmung des Erhöhungsfaktors Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Umgriffsfläche im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis f) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen, nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstücks, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

### § 6

### Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für die

- 1. Fahrbahn,
- Gehwege,
- 3. Radwege,
- 4. kombinierten Geh- und Radwege,
- 5. unselbstständige Park- und Abstellflächen,
- 6. unselbstständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
- 7. Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. Entwässerungseinrichtungen

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung).

### § 7

### Abschnittsbildung

- (1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).
- (2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

### § 8

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, dem Aus- und Umbau, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes. Die endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

### § 9

### Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

### § 10

### Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 11

### Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

### § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 14.12.2000 außer Kraft.

Dabel, den 15.07.2010

Rohde K. Doll J Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Dabel vom 15.07.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Dabel wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft", Nr. 08/10 vom 14.08.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

### Gemeinde Langen Jarchow Der Bürgermeister

### Einladung

hiermit lade ich Sie zur 6. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Langen Jarchow

am Dienstag, dem 17.08.2010 um 19.00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Gemeindesaal, Langen Jarchow, Brüeler Straße statt.

### **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2010
- 4 Bericht der Bürgermeisterin mit anschließender Einwohnerund Gemeindevertreterfragestunde
- 5 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6 Sonstiges

### 7. Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez. Richelieu

### Bürgermeisterin

# Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 27.07.2010 14 K 47/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

### Montag, dem 01.11.2010, 11.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel, Blatt 1070** eingetragene Grundstück versteigert werden:

### Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1

Gemarkung Brüel, Flur 8, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Sternberger Straße 17, groß 177 qm.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus in 19412 Brüel, Sternberger Str. 17, Bj. ca. 1890, ca. 2001 modernisiert, ca. 154 qm Wfl., DG nicht ausgebaut, Reparaturstau.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 69.000,00 EUR In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

# Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 27.07.2010 14 K 22/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

### Montag, dem 01.11.2010, 10.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Sternberg, Blatt 3215** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1

Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 163/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, groß 1.836 qm.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19406 Gägelow, Dorfstr. 8, Bj. ca. 1958, 1996 teilmodernisiert, DG ausgebaut, teilunterkellert, ca. 140 qm Wfl., Garage, Stall.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 80.500,00 EUR

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

# Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 27.07.2010 14 K 63/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

### Montag, dem 01.11.2010, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Sternberg, Blatt 2523** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Sternberg, Flur 23, Flurstücke 127/1, 127/2, Pastiner Straße 23, Gebäudefläche, insgesamt 320 qm groß.

Es handelt sich um ein Wohn- und Geschäftshaus in 19406 Sternberg, Pastiner Str. 23, Bj. ca. 1900, 1994/95 saniert, eine Gewerbeeinheit (56 qm Nfl.), 2 Wohnungen (50 qm und 58 qm Wfl.), Gewerbeeinheit und eine Wohnung sind nicht in sich abgeschlossen; Nebengebäude.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 100.400,00 EUR In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

# Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 03.06.2010 - 15 K 33/08 -

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

### Dienstag, dem 23.11.2010, 9.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim

das im Grundbuch von **Kuhlen-Wendorf Blatt 87**, eingetragene Grundstück versteigert werden:

### Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1 Gemarkung Holzendorf, Flur 1, Flurstücke

- 91/1, Dorfstr. 5, groß 2.296 qm
- 91/4, Dorfstr., Ackerland, Gartenland, Brachland, Teich, Weiher, Unland, groß 65.370 qm
- 90/1, Dorfstr., Ackerland, groß 3.597 qm.

Es handelt sich um zwei eingeschossige, massive Einfamilienhäuser sowie ein Carport mit 4 Stellplätzen und Abstellbereich sowie eine als Doppelcarport genutzte überdachte Sitzecke und einen Hundezwinger in 19412 Kuhlen-Wendorf, OT Holzendorf, Dorfstr. 5. Die Flurstücke 90/1 und 91/4 sind unbebaut; werden landwirtschaftlich genutzt und sind verpachtet.

### Wohnhaus 1:

teilunterkellert, mit ausgebautem DG, Wintergarten und unterirdischem Holzlagerraum

Besondere Einrichtungen:

Solarstrom-Anlage, Regenwasser-Brauchanlage

- Baujahr: ca. 1953, Sanierungen 1991 und 1995
- Wfl.: EG: 82,72 qm (Flur, KÜ, Bad, Wohnzi., Wintergarten)
   DG: 33,31 qm (2 Zi., Flur)
- Nfl.: Keller: 55,68 qm (Garage, Abstellraum, Flur, Heizungsraum, Solar-WW-Speicher, Holzlager)

Gesamt: ca. 171,71 qm

### Wohnhaus 2:

teilunterkellert, mit nicht ausgebautem DG, unterirdischem Holzlagerraum und Regenwassersammeltank und Pumpenraum Besondere Einrichtungen:

Verbindung zur Solarstrom-Anlage und zur Regenwasser-Brauchanlage v. Wohnhaus 1,

- Baujahr: ca. 1988, Sanierungen 1993 2001
- Wfl.: EG: 69,34 qm (Flur, KÜ/Wohnzi., Bad, 1 Zi., Abstellraum)
   DG: 47,81 qm ausbaufähig!
   Keller: 44,85 qm (WC/Sauna, Flur, 2 Zi.)
- Nfl.: Keller: 36,74 qm (Durchgang, Flur, Heizungsraum, Holzlager, Pumpenraum)

Gesamt: ca. 198,74 qm

Besonderheit!: unterirdischer Verbindungsgang zwischen beiden Wohnhäusern, gemeinsame Kleinkläranlage mit Verrieselung

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 217.500,00 EUR

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

# Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 12.07.2010 14 K 24/05

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

### Montag, dem 11.10.2010, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Hohen Pritz, Blatt 126** eingetragene Grundstück versteigert werden:

BV-Nr.: 1, Gemarkung Hohen Pritz, Flur 5, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 4.140 qm groß.

Es handelt sich um das Grundstück Friedensstr. 4 in 19406 Hohen Pritz, zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus, Bj. ca. 1950, ab 1990 Teilsanierung, massiv, teilunterkellert (Heizungsraum), EG u. OG je ca. 160 qm Wfl., 3 Garagen; Nebengebäude (ehem. Stall), Bj. 1950.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 118.000,00 EUR

In einem früheren Termin ist der Zuschlag hinsichtlich des 1/2 Anteils (Abteilung I Nr. 2 a) aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung ist ausschließlich unbar zu leisten.

# Vereine und Verbände

# Festprogramm der Brüeler Schützengilde 1425 e. V.

anlässlich des 585. jährigen Jubiläum

### Freitag, den 27.08.2010

19.00 Uhr Weg zum Roten See am Schießplatz

Offizielle Eröffnung des Volksschützenfestes - Parade der Kanonen mit Schauvorführungen

- verschiedene Darbietungen der Böllerabtei-

lungen

21.00 Uhr Danksagung den beteiligten Böller- und Kanonen-

kommandos und mitwirkenden Kräften

21.00

bis 3.00 Uhr Disko 2000 und Piet Pieterson-Charts im Festzelt

an der Schießplatzbrücke

### Sonnabend, den 28.08.2010

10.00 -

16.30 Uhr Schießplatz, Weg zum Roten See

Großes Preisschießen für Jedermann

Trap, KK-Pistole, KK-Gewehr, Luftgewehr 10 m, Luftpistole, Bogen, Armbrust (mit Familienpreis) (Die Wertung erfolgt getrennt nach Männern/

Frauen/ Jugend.)

17.00 Uhr Siegerehrungen und Preisverleihungen

20.00

bis 3.00 Uhr Schützenball für jedermann - Offene Tanzveran-

staltung

Party DJ Fränky B (Oldiebar N-Joy/Brauhaus

HWI) - 80 - 90 und das beste von Heute

22.00 Uhr Musikalisches Höhenfeuerwerk

### Sonntag, den 29.08.2010

09.00 Uhr Großer Schützenaufmarsch

Aufstellung des Festumzuges in der Bahnhofstraße

09.30 Uhr Abmarsch Richtung Marktplatz

09.40 Uhr Begrüßung der Gäste auf dem Marktplatz

09.55 Uhr Abmarsch über Ernst-Thälmann-Straße, Sternberger Straße, Schweriner Straße, Weg zum

Roten See zum Festzelt Einmarsch im Festzelt

Proklamation des Schützenkönigs und der Schüt-

zenkönigin

11.30 -

10.30 Uhr

16.00 Uhr Schießplatz, Weg zum Roten See

Großes Pokalschießen für Jedermann

Trap, KK-Pistole, KK-Gewehr, Luftgewehr 10 m, Luftpistole, Bogen, Armbrust - ausschießen der

Brüeler Vogelschusskönige

(Die Wertung erfolgt getrennt nach Männern/

Frauen/Jugend.)

17.00 Uhr Siegerehrungen, Pokalverleihungen und Prokla-

mation der Volksschützenkönige

19.00 Uhr Ende Schützenfest

### Festprogramm der Brüeler Schützengilde 1425 e. V.

anlässlich des 585-jährigen Jubiläums

Brüel, 12.07.2010

### Freitag:

Mit einem dreitägigen Programm feiert die Stadt Brüel vom **27.08. bis 29.08. 2010**, das **585-jährige Jubiläum** der Brüeler Schützengilde 1425 e. V.

Die Eröffnung erfolgt mit einer Salve der Kanonen und verschiedener Salut- und Böllerschützen um 19.00 Uhr auf dem Festplatz der Schießanlage Weg zum Roten See.

Auf dem Festplatz erwarten Sie 23 Kanonen verschiedenen Kalibers, Kuriositäten, originalgetreue Nachbauten historischer Kanonen unterschiedlicher Größen, wobei die Kleinen, wie sie sich überzeugen können, den Großen fast die Schau stehlen. Besonderes eindrucksvoll wird das Schießen der Mecklenburgfarben dargeboten. Die Schauvorführungen werden von dem 1. Musketierbataillon Mecklenburg Schwerin aus Wismar, dem 1. Mecklenburger Böllerchor aus Grabow, den Kanonen aus Lübz, Lübesse, Grevesmühlen, Kühlungsborn, Rostock, Neubukow, Neukloster, Glaisin, Crivitz, Görslow, Grabow, Poel, Sternberg und Brüel, die mit Ihren Salut-, und Böllerschützen, sowie den Geschützbedienungen das Schützenfest einleiten.

**Ab 21.00 bis 22.30 Uhr** erfolgt eine **Danksagung** für die beteiligten Böller- und Kanonenkommandos und mitwirkenden Kräften im Vereinsgebäude.

Auf dem Vorgelände des Schießplatzes, an der Brücke der Umgehungsstraße, beginnt ab 21.00 Uhr, die Disko 2000 und Piet Pieterson-Charts im Festzelt

### Samstag:

10.00 Uhr - Großes Preisschießen für Jedermann Preise gestaffelt für Männer, Frauen und Jugendliche sowie der begehrte Familienpreis im Armbrustschießen (drei Personen aus einer Familie) warten auf die Wettkampfsieger

20.00 Uhr Schützenball für Jedermann - Offene Tanzveranstaltung im Festzelt

Party DJ Fränky B (Oldiebar N-Joy/Brauhaus HWI) - 80 - 90 und das beste von Heute

22.00 Uhr Musikalisches Höhenfeuerwerk

### Sonntag:

**09.30 Uhr Schützenumzug** vom alten Bahnhof zum Festplatz Weg zum Roten See - Schießanlage **10.30 Uhr Proklamation des neuen Königspaares in dem Festzelt** 

11.30 Uhr Pokalschießen für Jedermann und ausschießen der Vogelschusskönige

17.00 Uhr Siegerehrungen, Pokalverleihungen und Proklamation der Volksschützenkönige 19.00 Uhr Ende Schützenfest

Ebenfalls ist für das leibliche Wohl gesorgt mit Schwein gebacken, der Gulaschkanone, Grillspezialitäten. Wir wünschen gute Unterhaltung und sportlichen Ehrgeiz bei den Wettkämpfen.

### Brüeler Schützengilde 1425 e. V.



### Erfolgreiche erste Infobörse Wiedereinstieg in Sternberg

Am 14.7.2010 hatte die Gleichstellungsbeauftragte des Amtsbereiches Frau Bittermann gemeinsam mit regio consult e.V. als Träger des Projektes "Comeback - Perspektive Wiedereinstieg im Landkreis Parchim" zur ersten Infobörse Wiedereinstieg ins Vereinshaus am Bahnhof eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, Arbeitssuchenden und potenziellen Auszubildenden Chancen in der Region aufzuzeigen. Neben dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit, der konkrete Stellenangebote offerierte, stellten weitere 21 Unternehmen, Vereine bzw. Bildungsträger ihre Angebote vor. Eröffnet wurde die Veranstaltung vom Bürgermeister der Stadt Sternberg Jochen Quandt. In seiner Begrüßung äußerte er den Wunsch, dass möglichst viele Interessenten Stellen- bzw. Bildungsangebote finden und die Infobörse damit einen Beitrag leistet, um Menschen in der Region eine Lebensperspektive zu bieten und der Abwanderung entgegenzuwirken. Beim anschließenden Rundgang, gemeinsam mit der Amtsvorsteherin des Amtes Sternberger Seenlandschaft Frau Täufer und dem Bürgervorsteher der Stadt Sternberg Herr Pischel informierte sich Herr Quandt über Perspektiven, Angebote aber auch Probleme der Aussteller. So erfuhren sie, dass das DRK-Seniorenzentrum durchaus schon die Auswirkungen des demografischen Wandels spürt und noch Bewerber für das freiwillige soziale Jahr sucht. Auch die Gut Wamckow GmbH & Co. KG sucht noch Auszubildende und bietet freie Ausbildungsplätze an.

Am Stand des Fördervereins Sternberger Seenlandschaft waren sich alle Gesprächspartner darüber einig, dass die sogenannten 1-€-Jobs Menschen eine Chance bieten, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und gleichzeitig wertvolle Arbeit für die Gesellschaft geleistet wird. Die Informationsmaterialien des Trägers boten ein überzeugendes Bild der geleisteten Arbeit.

Die Mitarbeiter/innen des Projektes "Comeback - Perspektive Wiedereinstieg im Landkreis Parchim" informierten über ihre Möglichkeiten, insbesondere Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Sie wiesen darauf hin, dass dieses für die Frauen kostenlose - Projekt auch in der Sternberger Region aktiv ist und sich Interessenten jederzeit melden können. Unter der Telefonnummer: 03871/451644 kann man sich über das Projekt informieren oder einen Termin für ein individuelles Gespräch vereinbaren.

Die Veranstalter und Gäste der ersten Infobörse Wiedereinstieg in Sternberg zeigten sich trotz anstrengender hochsommerlicher Temperaturen zufrieden. So konnten 10 konkrete Arbeitsangebote an potenzielle Arbeitnehmer/innen unterbreitet werden, die in den nächsten Tagen Kontakt zu den Arbeitgebern aufnehmen.

Regio consult e. V. als Initiator der Veranstaltung möchte sich an dieser Stelle noch einmal bei allen Beteiligten bedanken und freut sich schon auf die Fortsetzung der Veranstaltung im kommenden Jahr.



### Lokales Bündnis für Familie - Parchimer Region



### Freiwillige Feuerwehr "Hans Hamann" Sternberg

### Dienstplan für Monat August 2010

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder Art/ Stunde		
<b>06.08.10</b> 19.00 Uhr	Operativer Dienstabend Wasserförderung lange Wegstrecke		Р	2 h
<b>17.08.10</b> 19.00 Uhr	Vorstandssitzung	E. Meyer		
<b>20.08.10</b> 19.00 Uhr	Rettung von Personen Einsatz in der Gruppe Leiterübung im Wohngebiet	E. Meyer F. Meyer	Р	2 h

### **Spielmannszug**

### jeden Freitag 18.00 Uhr Probe

### Jugendwehr

- ag				
14.08.10	Übung für Leistungsspange	O. Borat		
09.00 Uhr				
28.08.10	Dienstag	O. Borat		
09.00 Uhr				
Senioren				
28.08.10	gemütliches Beisammensein	H. Fleischhauer		
14.00 Uhr				

Kam. E. Meyer Wehrführer

### Dienstplan für Monat September 2010

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder Art/ Stunde		
03.09.10	Technische Hilfeleistung	F. Meyer	Р	1 h
18.00 Uhr	Einsatzübung, Arbeit an Unfallfahrzeugen	H. Reimers	Р	1 h
<b>14.09.10</b> 19.00 Uhr	Vorstandssitzung	E. Meyer		
<b>17.09.10</b> 19.00 Uhr	Fahrzeug- und Gerätekunde Unterweisung RW 1/TLF 16/2	,	_	1 h 1 h

### Spielmannszug

jeden Freitag					
18.00 Uhr	Probe				
Senioren					
22.09.10	Erfahrungsaustausch	H. Fleischhauer			
14.00 Uhr					

### Jugendwehr

04.09.10	Dienst	O. Borat
09.00 Uhr		
11.09.10	Dienst	O. Borat
09.00 Uhr		
18.09.10	Abnahme Leistungsspange	O. Borat

Kam. E. Meyer Wehrführer

# Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Der nordland Kartenverlag und Lütte Verlag haben eine Karte des Amtsbereiches Sternberger Seenlandschaft herausgebracht. Es sind die Grenzen des Amtsbereiches sowie die Gemeindegrenzen eingetragen. Auf der Rückseite der Karte befinden sich die Stadtpläne von Sternberg und Brüel. Die Karte hat einen Maßstab von 1:90 000 und ist in der Sternberger Touristinfo für eine Schutzgebühr von 1,00 EUR erhältlich. Kurze Erläuterung zum Amtsbereich runden das Bild der Karte ab.



### Ferienprogramm im Freilichtmuseum Groß Raden

Täglich, bis zum 31. August, gibt es im Archäologischen Freilichtmuseum Groß Raden bei Sternberg wieder ein Ferienprogramm. Jeden Tag bieten die Museumspädagogen altes Handwerk zum Mitmachen an. Kleine und Große können sich täglich von 11 bis 17 Uhr je nach Wind und Wetter ausprobieren beim Töpfern, Weben, Filzen, Spinnen, Fladenbrot backen, Korbflechten, Lederverarbeitung oder Einbaumfahren. Jeden Tag gibt es mehrere Angebote.

Jeweils am Donnerstag im Juli und August wird um 19.30 Uhr eine Abendführung durch den altslawischen Tempelort angeboten. Treffpunkt ist hier der Eingang am Freigelände.

Das Museum ist täglich von 10 bis 17.30 Uhr geöffnet.

### **Heike Pilz**



# Kräutertag im Archäologischen Freilichtmuseum Groß Raden

Am Sonntag, dem 15. August, findet in der Zeit von 11 bis 16 Uhr auf dem Freigelände des Archäologischen Freilichtmuseums in Groß Raden ein Aktionstag rund um Wildkräuter statt.



Eine "staatlich geprüfte" Kräuterhexe lädt jeweils zu um 11 und um 14 Uhr zu einer Kräuterwanderung rund um das Freigelände ein. Dabei gibt es viele Informationen zur Verwendung von Kräutern. Produkte aus der Naturapotheke werden angeboten und können verkostet werden. Selbst aktiv sein können Besucher bei der Herstellung von Kräuterölen, Badesalzen mit Kräuterzusätzen oder Kräuterquark.

Das Museum hat täglich von 10.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

### Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Borkow

### Veranstaltungsplan August/September 2010

16.08.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
17.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
18.08.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
19.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
23.08.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
24.08.	14.00 Uhr	Vortrag Pro Senior/Spielenachm.	DGH
25.08.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
26.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
28.08.	14.00 Uhr	Borkower Schülertreffen	Pension
		Haus a	m Walde
30.08.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
31.09.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
01.09.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
02.09.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
06.09.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
07.09.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
08.09.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
09.09.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH

Ansprechpartner unter Tel. 038485/20585 038485/25289 DGH

# Dialog + Action Sternberg e. V. bedankt sich für Unterstützung beim 4. Rosenfest 2010

Der Vorstand von Dialog + Action möchte allen Mitgliedern und den vielen mehr als 20 ehrenamtlichen Helfern ein großes Dankeschön für die Mitwirkung am Rosenfest sagen. Ohne sie kann ein solches Fest nicht realisiert werden. Das trifft für die Aktiven bei der Vorbereitung des Festes genauso zu wie für die Helfer am Tag selbst. Mit Leben erfüllt wird das Fest natürlich erst durch seine vielen Besucher. Auch diesen für ihr Kommen ein großes Dankeschön.

Ebenso herzlichen Dank für die Unterstützung durch

- Stadt Sternberg
- Polizeirevier Sternberg
- Sternberger Bäcker
- Sternberg und MEHR e. V.



Rosentorte, gespendet von Cafe Scholz aus Parchim



Rosenkönigin 2010 - Johanna

Viele Mitglieder, Privatpersonen, Geschäftsleute und andere Einrichtungen der Sternberger Wirtschaft trugen mit ihren Sachspenden wesentlich zur finanziellen Ausgestaltung des Rosenfestes und des Mädchenprojektes "Rosenkönigin" bei. So ist es unter anderem möglich, die Rosenkönigin, die jeweils für ein Jahr ihr Amt antritt, mit einem entsprechenden Outfit auszustatten und auch Mittel der Jugendarbeit zuzuführen. Ihren ersten Auftritt hat die Rosenkönigin Johanna 2010 voraussichtlich im August zum Mecklenburg-Tag in Schwerin. Hier wird sie unser Projekt vorstellen und Werbung dafür machen. Weitere Auftritte folgen im September, Oktober und November.

Irene Werner

# Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat August 2010 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteherin Britta Täufer, die allerherzlichsten Glückwünsche.

### Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Em besonderer Grub wird inspesondere übermitteit an.					
Frau Ruth Nehls	Sternberg	zum 92. Geburtstag			
Frau Irmgard Stein	Brüel	zum 92. Geburtstag			
Frau Erika Villwock	Brüel	zum 92. Geburtstag			
Frau Gerda Schwarz	Dabel	zum 90. Geburtstag			
Frau Irma Stubbe	Sternberg	zum 90. Geburtstag			
Herrn Walter Papke	Sternberg	zum 90. Geburtstag			
Herrn Otto Frohberg	Sternberg	zum 90. Geburtstag			
Frau Elfriede Grube	Brüel	zum 85. Geburtstag			
Frau					
Gertrud Schwerdtfeger	Brüel	zum 85. Geburtstag			
Herrn					
Friedrich Ruschmeier	Sternberg	zum 85. Geburtstag			
Frau Gisela Brügmann	Borkow	zum 85. Geburtstag			
Frau Irmgard Bollmann	Sternberg	zum 80. Geburtstag			
Frau Irmgard Knüttel	Sternberg	zum 80. Geburtstag			

Frau Irene Soukup Frau Herta Kayser Frau	Sternberg Brüel		. Geburtstag . Geburtstag
Annemarie Brehmert	Dabel	zum 80	. Geburtstag
Herrn Heinz Geisler	Dabel		. Geburtstag
Herrn Helmut Duda	Sternberg		. Geburtstag
Frau Edith Klenz	Sternberg		. Geburtstag
Frau Erika Kröger	Mustin/Ruchow		. Geburtstag
Herrn Karl Boldt	Brüel		. Geburtstag
Frau Resi Straka	Brüel		. Geburtstag
Frau Anne-Marie Konrad	Kobrow/Dessin		•
Frau Erna Sonnabend	Borkow		. Geburtstag
Frau Frieda Schmitz	Kuhlen-Wendorf		. Geburtstag
Frau Frieda Schillitz	OT Wendorf	Zuiii 75	. Geburtstag
Christel Zimmermann	Sternberg	zum 75	. Geburtstag
Frau Elke Dietrich	Hohen Pritz/		. Geburtstag
rad Ente Blether	Kukuk	20111 70	. Gobartotag
Herrn Franz Kößler	Mustin	711m 75	. Geburtstag
Herrn Horst Liebich	Brüel		. Geburtstag
Herrn Günther Prätorius			•
Herrn Günter Bauer	Brüel		. Geburtstag
	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Walfried Korth	Weitendorf		. Geburtstag
Herrn Heinz Westphal	Witzin		. Geburtstag
Herrn Gerhard Honisch	Sternberg		. Geburtstag
Frau Elke Voßberg	Blankenberg OT Penzin		. Geburtstag
Herrn Arwit Grünke	Dabel		. Geburtstag
Herrn Georg Funke	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Franz Güttler	Sternberg/Pastin		. Geburtstag
Herrn Rolf Luhmann	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Dieter Elvenhohl	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Joachim Schmidt	Kuhlen-Wendorf OT Holdorf		. Geburtstag
Herrn Heinrich Ide	Dabel/Holzendorf		-
Herrn Rolf Karl	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Dr. Gerd Roß	Weitendorf OT Jülchendorf		. Geburtstag
Herrn Günter Bremer	Mustin		. Geburtstag
Frau Helga Semsch	Witzin		. Geburtstag
Frau Hannelore Ebert Herrn	Brüel		. Geburtstag
Hans-Jürgen Schwarck	Kobrow/Stieten		. Geburtstag
Frau Marlies Hübscher	Dabel		. Geburtstag
Herrn Reinhard Haubold	Kobrow I	zum 60	. Geburtstag
Herrn Helmut Kubat	Langen Jarchow		. Geburtstag
Herrn Tamas Pliha	Sternberg		. Geburtstag
Frau Brigitte Mohr	Kuhlen-Wendorf OT Müsselmow	zum 60	. Geburtstag
Herrn Kurt Zimmermann	Sternberg/ Groß Raden	zum 60	. Geburtstag
Herrn Manfred Rieger	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Horst Reimers Herrn	Sternberg	zum 60	. Geburtstag
Hans-Joachim Wolf	Sternberg		. Geburtstag
Herrn Klaus Scheller	Weitendorf	zum 60	. Geburtstag
	OT Sülten		

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.



### **Entdecken Sie die** Vielfalt ... **GÜNSTIG** WERBEN OHNE STREU-VERLUSTE MIT EINER ANZEIGE IN IHREM MITTEILUNGS-BLATT. EINFACH ANRUFEN! TELEFON 03 99 31/5 79-0 LINUS WITTICH KG





# Wir kaufen Ackerland und Grünland

zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben. Auch Rückpacht möglich.

Rufen Sie uns an. Frau Lange unterbreitet Ihnen gern ein Angebot. **Telefon** o3866 404-194 · **Fax** o3866 404-490 · **E-Mail** heidrun.lange@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen · Internet www.lgmv.de



# **BUCH-TIPP**

# Reise durch (k)ein Land Roman Uwe Bernd Verlag Linus Wittich

### Unglaublich real -Schicksale in der DDR

Was sie in einer Bierlaune ausheckten, sollte ihr Leben verändern. – Drei Freunde beschließen im Juli 1984 durch die DDR zu trampen. Ohne Ziel, Zeitlimit und Zelt, lediglich mit der Maßgabe "Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel", lässt sich das Trio auf das größte Abenteuer seines Lebens ein. Als die drei jungen Männer in Mecklenburg in das erste Auto steigen, schwebt ihnen noch eine schier endlose Überraschungsparty mit amourösen Begegnungen vor. Doch schon bald sehen sie sich ebenso gefährlichen und tra-

gischen Ereignissen gegenüber. In Schwedt helfen sie zwei jungen Mädchen aus der Patsche, springen am Helenesee dem Tod schicksalhaft von der Schippe, versumpfen in Forst zwischen Alkohol, Pornofilmen und Rockmusik, erleben in Dresden die Demütigung eines Homosexuellen, geraten mit der Volkspolizei aneinander und werden zu Gelegenheitsdieben, kreuzen im erzgebirgischen Geyer den Weg von Republikflüchtlingen und werden in Gera Zeuge eines Familiendramas, bei dem sie einen tödlichen Ausgang mehr durch Zufall verhindern. Egal, wo sie ankommen - überall treffen sie auf Menschen, die mit ihrem jeweiligen Leben ein Abbild des real existierenden Sozialismus sind. Und der erweist sich als widersprüchlicher, als die drei Tramper es je für möglich gehalten hätten. Ihre Erlebnisse mit Punks, Blues-Kunden, Ex-Soldaten, BRD-Touristen, Anarchisten, Christen, Parteibonzen oder Arbeitern, die ständige Konfrontation mit den unterschiedlichsten Ideen und Ideologien lässt die drei Freunde über Themen wie Freiheit, Religion, Freundschaft auf ganz neue Art und Weise nachdenken. Am Ende der Tour sind sie stärker zusammengewachsen denn je. Sie haben Neues über sich und über das Land erfahren, in dem sie leben. Und doch bleiben Fragen über Fragen, die sie weitertreiben werden – auf der Suche nach dem Sinn des Lebens.

"Reise durch (k)ein Land" liest sich wie das Drehbuch zu einem Roadmovie. Ständig wechseln die Schauplätze, unentwegt kommen neue Personen ins Geschehen. Es bedurfte keiner Schilderung von Stasi-Greuel, Grenz-Regime-Horror oder Dissidenten-Drangsalierung, um das wohl detaillierteste Bild des DDR-Kosmos seit dem Mauerfall zu zeichnen. — Nichts ist so durchgeknallt wie das echte Leben.

ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro

inkl. gesetzl. MwSt, zzgl. Versandkosten

### Bestellung unter:

Online unter: www.wittich.de

Post: Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Stichwort: **Reise durch (k)ein Land** 

Telefonisch unter: 039931/579-0 Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
Team Autohof, Waren West, Warendorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
Buchhandlung "Am Markt", Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058

# Ostsee - Travemünde



# Schöne kleine Ferienwohnung,

40 m², kombiniertes Wohn- und Schlafzimmer, Wohnküche, Duschbad, sonniger Süd-Balkon, Lift, TV, strandnah, Stellplatz





Tel. 04502-77601 Mobil 0172-5819731



# > Jetzt Hochzeitsanzeige online gestalten

und buchen auf www.wittich.de/hochzeit



Ihre Hochzeitsanzeige online aufgeben bei LINUS WITTICH – ein Service von WITTICHonline.

- Anzeige -

# Trink Dich fit!

(zn) Richtig trinken will gelernt sein. Die Menge, der Zeitpunkt, das Getränk und nicht zuletzt die Verpackung müssen stimmen. Trinken ist für Kinder und auch für Senioren besonders wichtig, da sie anfällig für eine Austrocknung (Dehydration) sind. Nach wie vor trinken aber viele Kinder zu wenig, dabei helfen einfache Trinkregeln:

- Kindern stets Getränke anbieten und aktiv zum Trinken auffordern zu jeder Mahlzeit, zwischendurch in den Spiel- und Unterrichtspausen und beim Sport
- Nicht erst trinken, wenn man schon durstig ist
- Regelmäßig kleinere Mengen zu sich nehmen

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch nicht nur, dass, sondern auch was getrunken wird. Reine, kalorienfreie oder kalorienarme und möglichst kohlensäurearme Getränke sollten es sein, z.B. Mineral- und Quellwasser. Für jeden das passende Wasser bietet St. Leonhards mit seinen lebendigen

Wässern artesischen Ursprungs. Mineralwasser aus Plastikflaschen kann mit hormonell wirksamen Substanzen belastet sein, deshalb verwendet St. Leonhards für die Abfüllung ihrer lebendigen Wässer ausschließlich Glasflaschen. Die Wässer von St. Leonhards sind im Biohandel und in gut sortierten Getränkemärkten erhältlich. Weitere Informationen und Bezugsquelle unter: www.st-leonhards-quelle.de oder www.emil4kids.de



Foto: St. Leonhards

# Mit Diamant Eis-Zauber und Milch zart-cremiges Eis einfach selber machen

So leicht war es noch nie zart-cremiges Eis zu Hause selber zu machen – und das ganz ohne Eismaschine. Einfach 350 ml Milch mit Diamant Eis-Zauber 3 Minuten aufschlagen, alle Zutaten für die gewünschte Eissorte unterrühren, einfrieren, fertig! Das Beste daran: Das Eis schmeckt herrlich cremig und gelingt im Handumdrehen.

Bei der Eiszubereitung mit Diamant Eis-Zauber sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Ob Kakao, Sirup, Nüsse, Schokoladenstückchen oder auch Likör: Jeder Milcheis-Liebhaber entscheidet selber, welches Eis er zaubern möchte. Die Zutatenauswahl für das neue Lieblingseis ist vielfältig und richtet sich ganz nach dem persönlichen Geschmack.

Eine cremige Eiskreation mit Karamellsauce

und der Lieblingsschokolade überzeugt große und kleine Genießer ebenso wie ein leckeres Erdnuss- und Pfefferminz-Eis. Oder wie wäre es zum Beispiel mit einem selbst gemachten Keks-Eis?

So einfach geht's:

- 1. 350 ml Milch in ein ca. 1,5 l großes, hohes Rührgefäß geben.
- 2. 200 g Diamant Eis-Zauber hinzugeben und mit einem Handrührgerät 3 Minuten aufschlagen. Ca. 100 g Schoko-Kekse hacken und unterheben.
- 3. Eismischung in geeignete Behälter füllen, verschließen und mind. 5–8 Stunden im Gefrierschrank bei –18 °C einfrieren. Fertig sind ca. 1.000 ml leckeres Keks-Eis.

**Tipp:** Auch für Fruchteis-Fans gibt es etwas Passendes: Diamant Frucht-Eis Zauber. Einfach Früchte mit Diamant Frucht-Eis Zauber pürieren, einfrieren und fertig ist ein herrlich cremiges Frucht-Eis.

Weitere Informationen und Rezeptideen zu den beiden Eis-Zauber Produkten unter www.eis-zauber.de. Hier können sich Interessenten auch als Produkt-Tester be-

werben und selbst erfahren, wie kreativer Eisgenuss zu Hause schmeckt.





# 3 x Wohntyp A:

- · ca. 42 m² mit 1 Balkon
- · 2 Personen (keine Aufbettung möglich)
- Kombinierter Wohn-/ Schlafraum
- · Einbauküche
- · Bad mit Wanne / WC
- · TV / Radio

# 3 x Wohntyp B:

- · ca. 84 m<sup>2</sup> auf 2 Etagen mit 2 Balkonen
- · 4 Personen (keine Aufbettung möglich)
- · 2 Schlafzimmer im Obergeschoss
- · 1 Wohnraum im Untergeschoss
- · Einbauküche
- · Bad mit Wanne / WC
- · TV / Radio

Tel.: +49/3 99 32/1 67 0 · Fax: +49/3 99 32/1 67 32 www.stadthafen-malchow.com info@stadthafen-malchow.com

# Danksagung anlässlich unseres 20-jährigen Jubiläums

Freund & Partner in Sternberg

Auf diesem Wege möchten wir uns bei unseren treuen Mandanten und Geschäftspartnern, Freunden sowie Bekannten für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke, für das überaus gelungene Fest, für die Gratulationen und liebevollen Gesten sowie die zahlreichen Spenden zu unserem 20-jährigen Kanzleijubiläum bedanken.



Freund & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

# Unser Dienstleistungsangebot

- Existenzgründungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Finanzierungsberatung
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung
- Beratung von nicht selbstständig Tätigen

Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft Niederlassung Sternberg

Rita Esch - Dietlind Duda

Kleine Belower Furt 2B 19406 Sternberg Tel.: 03847/43 24-0 Fax: 03847/43 24-24 mail: fp-sternberg@etl.de Internet: www.etl.de/fp-Sternberg

www.ETL .de

dem Hotel Gulbis in Witzin, dem Fischerei- und Verarbeitungsbetrieb Dehmel aus Dabel, der Konditorei Kentzler aus Dobbertin, die für das leibliche Wohl gesorgt haben sowie Judith Krätzel aus Witzin für die schöne Blumendekoration und dem Tenor Stefan Fischer aus Golchen für die nette Unterhaltung.

Ein besonderer Dank gilt

Mit der Spende möchten wir die Kindertagesstätte "Sonnenschein" der Stadt Sternberg unterstützen.

Wir hoffen, dass Sie einen angenehmen Tag hatten und sich bei uns rundum wohl gefühlt haben.

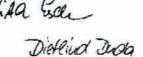
Für uns war es ein Ereignis, an das wir noch lange und gerne denken werden.

### Dafür nochmals ein großes Dankeschön!

Beste Grüße aus unserer Kanzlei in Sternberg Ihre

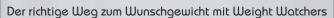


Mitglied in European Tax & Law











Lernen Sie das neue Programm in einem Weight Watchers Treffen

unverbindlich kennen. Kommen Sie vorbei.

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude "Alter Bahnhof", Bahnhofstraße 15. Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!

www.weightwatchers.de

**WeightWatchers** 

Angebot bis 31.08.2010

### DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG

GEMEINNÜTZIGE GMBH

Chäftsstelle: Am Wasserturm 4 \_ 23936 Grevesmühlen Tel. (0 38 81) 78 59 – 0 \_ Fax (0 38 81) 78 59 46 Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

### Wir sind für Sie da:

- Ambulante Alten und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
   Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns: Diakonie – Sozialstation Sternberg Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

### Neu: Ab 1. September Am Markt 5 in Sternberg



Bestattungshaus in Sternberg Renate Kühn Geschäftsleiterin

**■** Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

# Sportboot zu verkaufen

Wellcraft Eclipse 216, 5,0 V8 Volvo Penta, Schlupfkajüte, Weiß/Grün, Z-Antrieb, 230 PS, 12.500 €/VB

Tel. 03 99 31/5 79 21 (Herr Fichtner)



# Raumausstatter Stephan Gottschalk

### Wir ziehen um!



Demnächst finden Sie uns in der Pastiner Str. 16 A (ehemals Kinderkaufhaus)

Pastiner Straße 2 • 19406 Sternberg Tel.: 03847/2111 • Fax: 435485

# Reisebüro

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07 www.reisebuero-karin-blohm.de

### Tagesfahrten ab Sternberg und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage) 07.09./05.10./

02.11./ 07.12.2010 Einkaufsfahrt nach Polen 20.00 € 11.09.2010 Lüneburger Heide mit Kutschfahrt und Mittagessen 45,00€ 15.09.2010 Wakenitzfahrt nach Lübeck mit Kaffeegedeck 30,00 € 18.09.2010 Spreewald inkl. Bimmelbahn, Kahnfahrt und Freizeit 45.00 € 22.09.2010 Bernsteinmuseum in Ribnitz inkl. Kaffeegedeck 29,50 € 09.10.2010 von Lübeck nach Travemünde auf dem Wasserweg inkl. Mittag, Schifffahrt und Freizeit in Travemünde 44,00 € 17.10.2010 Hamburg große Hafenrundfahrt (1,5 Stunden) und 37,00 € Stadtrundfahrt, Freizeit im Zentrum 17.10.2010 Musical "König der Löwen" in Hamburg PK 3 ab 115,00 € 31.12.2010 Silvesterfeier im Panoramacafe Hafen Dömitz, 85,00 € Galabuffet, Programm und Busfahrt



# Wir suchen für unsere Kunden zu **Höchstpreisen**

Acker, Grünland, Wald, (auch verpachtet und Erbanteile), ehemalige Hofstellen, Büdnereien, Siedlungen (gern mit Land am Hof).

Ihr Ansprechpartner: Herr Kay Wolf

19406 Sternberg, Vor dem Pastiner Tor 12, Tel.: 03847- 43 54 31 od. 0171- 20 67 111

www.baltik-immobilien.de